

## ERASMUS Intensivprogramme (IP) 2008/09

### Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions

*Aktualisierte Version vom 4.03. 2008*

*Die nachfolgenden Erläuterungen sollen der Information von Antragstellern dienen. Maßgeblich und bindend bleiben letztlich immer die Regelungen in den einschlägigen EU-Dokumenten (Ratsbeschluss, Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, Leitfaden für Antragsteller und Antragsformular mit Erklärungen zur Finanzierung im Anhang) sowie der Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms.*

#### I. Charakteristika eines Intensivprogramms

I

Was sind die Ziele und die besonderen Merkmale eines Intensivprogramms?

Welche Projekte werden bevorzugt gefördert?

Was zählt nicht als Intensivprogramm?

Wie lauten die Prioritäten aus dem Aufruf der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für das Antragsjahr 2008?

#### II. Antragstellung

Wer kann einen Antrag auf finanzielle Förderung eines IPs stellen?

Wie erfolgt die Antragstellung?

Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Welche Länder sind teilnahmeberechtigt?

Welche Hochschulen können als Partner an einem Intensivprogramm teilnehmen?

Für welche Studierenden und Dozenten können in einem Intensivprogramm Zuschüsse geltend gemacht werden?

Können andere einzelne Experten, Studierende bzw. Professoren oder Partner, die nicht von den IP-Partnerhochschulen stammen, am IP teilnehmen?

Wie wird die Teilnahme von Studierenden und Dozenten mit einer Behinderung gefördert?

**Ergänzt!** Kann ein IP an einem anderen Ort als an dem der koordinierenden Hochschule stattfinden?

**Ergänzt!** Kann ein IP auch an einem Ort außerhalb einer Partner-EUC-Hochschule stattfinden?

Kann ein Intensivprogramm an mehreren Orten stattfinden?

Müssen einem IP-Antrag Partnerabkommen beigelegt werden?

### III. Verlängerungsanträge

Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?

Kann man bei einem Verlängerungsantrag das Thema des IP ändern?

Kann man bei einem Verlängerungsantrag die Dauer des IP ändern?

Müssen Verlängerungsanträge im Folgejahr gestellt werden oder kann das Programm auch erst ein Jahr später stattfinden?

### IV. Auswahlverfahren

Welches sind die maßgeblichen Bewertungskriterien für einen IP-Antrag?

Wie erhalten die Nationalen Agenturen in den beteiligten Partnerländern eine Kopie des Projektantrags?

### V. Berechnung des Zuschusses für Fahrt-, Aufenthalts- und Organisationskosten

**Ergänzt!** Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Fahrtkosten?

**Ergänzt!** Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Aufenthaltskosten?

Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Organisationskosten?

Wie erfolgt der Nachweis der Organisationskosten?

Welche Kostensätze sind für Organisations- und Aufenthaltskosten anzusetzen, wenn das IP nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

### VI. Vertragsänderungen

Kann man nachträglich eine Änderung der koordinierenden Einrichtung vornehmen?

Sind nachträgliche Änderungen des Veranstaltungsortes und des Termins möglich?

Wo kann ich weitere Informationen und Unterlagen zu den ERASMUS-Intensivprogrammen erhalten?

Ansprechpartnerinnen für Intensivprogramme im DAAD, Referat 512, sind:

## **I. Charakteristika eines Intensivprogramms**

### **Was ist ein Intensivprogramm?**

Intensivprogramme sind kurze, strukturierte Studienprogramme unter Beteiligung von Hochschulen aus mindestens drei verschiedenen ERASMUS-Teilnahmeländern. Mindestens eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein. Als Intensivprogramme gelten Projekte an Hochschulen mit einer Dauer von mindestens 10 ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (lediglich die Unterbrechung durch ein Wochenende ist erlaubt), und einer Maximaldauer von 6 Wochen. Die koordinierende Hochschule reicht bei der Nationalen Agentur ihres Herkunftslandes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag auf Förderung ein. Sie muss mindestens zwei weitere Partnerhochschulen aus anderen europäischen Ländern nachweisen. Für einen förderungsfähigen Antrag müssen mindestens 10 Studierende aus anderen Ländern als aus dem der koordinierenden Hochschule kommen. Das Verhältnis von Studierenden und Dozenten sollte angemessen sein. Ein Intensivprogramm kann einmalig oder in bis zu drei aufeinander folgenden Jahren stattfinden. Für das zweite und das dritte Jahr sind dann jeweils ein Verlängerungsantrag zu stellen (s. III.).

### **Was sind die Ziele und die besonderen Merkmale eines Intensivprogramms?**

Studierende und Dozenten, die an einem IP teilnehmen, haben die Möglichkeit, in einer multinationalen Gruppe interdisziplinäre Fachthemen zu erarbeiten, die an den Hochschulen nicht oder nur selten angeboten werden. Die Berücksichtigung einer „europäischen Dimension“ in der Thematik sowie Interdisziplinarität sind von besonderer Bedeutung. Studierende und Dozenten sollen sich austauschen und neue, multinationale Perspektiven und Herangehensweisen an Themen gewinnen, die auch in den Lehrplan der Hochschulen einfließen sollen.

### **Welche Projekte werden bevorzugt gefördert?**

Es werden bevorzugt diejenigen Projekte gefördert, die auf neue Bedürfnisse und Herausforderungen abgestimmt sind, die auf europäischer Ebene entstehen. Diese können aus dem gesellschaftspolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich hervorgehen und auch verschiedene Aspekte übergreifend enthalten. Besonders wünschenswert sind Programme, die eine feste Verankerung im Curriculum anstreben und eine volle akademische Anerkennung (z.B. Anrechnung von ECTS) gewährleisten. Sie sollten stark fächerübergreifend ausgerichtet und Teil integrierter Studiengänge sein, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschlüssen führen. Ein Intensivprogramm sollte immer innovative Elemente enthalten: innovative Themengebiete, neue Möglichkeiten, persönliche Fähigkeiten weiterzuentwickeln, neue Lern- und Lehrmethoden, neue Informationsverarbeitungstechniken und Verbreitungsmöglichkeiten der Projektergebnisse.

### **Was zählt nicht als Intensivprogramm?**

Forschungstätigkeiten und Konferenzen zählen nicht als Intensivprogramme.

### **Wie lauten die Prioritäten aus dem Aufruf der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für das Antragsjahr 2008?**

Vorrang genießen Projekte,

- bei denen Themenbereiche im Mittelpunkt stehen, die sich nicht so sehr für längere Studienaufenthalte im Ausland eignen
- die Teil integrierter Studiengänge sind, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschlüssen führen
- die stark fächerübergreifend ausgerichtet sind
- die auf europäischer Ebene eindeutig bestehenden Bedürfnissen und Herausforderungen entsprechen (auch den Bedürfnissen der Unternehmen) und zur Verbreitung von Wissen in sich schnell entwickelnden oder gänzlich neuen Bereichen beitragen
- Die für die Vorbereitung und das Follow-up der IP-Programme IKT-Instrumente und -Dienste nutzen und damit zum Aufbau einer dauerhaften Lerngemeinschaft in dem betreffenden Themenbereich beitragen

## II. Beantragung

### Wer kann einen Antrag auf finanzielle Förderung eines IPs stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich **Hochschulen, die über eine gültige Erasmus University Charter (EUC)** verfügen. Der Projektkoordinator stellt für sich und seine Projektpartner bei der Nationalagentur seines Landes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag. Andere Institutionen als Hochschulen, wie z.B. Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, sind nicht antragsberechtigt.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist in **Papierform (1 Originalversion mit Originalunterschriften und zwei Kopien)** an die Nationale Agentur des Projektkoordinators (in Deutschland an den DAAD) zu senden. Die Postanschrift ist im Antragsformular genannt. Bitte fügen Sie zusätzlich eine elektronische Kopie (z.B. CD-Rom) bei. Der Antragsteller sollte eine Zustellungsart wählen, mit der im Zweifelsfall der fristgerechte Versand nachgewiesen werden kann.

### Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Eine Hochschule kann für ein IP immer nur einen Antrag bei der jeweils zuständigen Nationalen Agentur (deutsche Hochschulen beim DAAD) stellen. Hat eine Hochschule mehrere verschiedene IP geplant, so kann sie bei der Nationalen Agentur auch mehrere Anträge einreichen. Mehrfache Beantragungen desselben IPs bei Nationalen Agenturen durch die Projektpartner sind nicht zulässig.

### Welche Länder sind teilnahmeberechtigt?

2008 ist das Programm für folgende Länder geöffnet: die 27 Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei.

### Welche Hochschulen können als Partner an einem Intensivprogramm teilnehmen?

Als Partnerhochschulen kommen nur Hochschulen in Betracht, welche im Besitz einer gültigen ERASMUS University Charta (EUC) sind bzw. diese beantragt haben. Der Koordinator muss sich dessen entsprechend vergewissern. Eine EUC ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an allen ERASMUS-Aktivitäten. Es ist auch zu beachten, dass die koordinierende Hochschule im Rahmen des Projekt-Abschlussberichts auf Anfrage der Nationalen Agentur die Förderfähigkeit ihrer Partner (EUC) nachweisen muss.

Die an einem IP beteiligten Hochschulen müssen aus insgesamt mindestens drei verschiedenen europäischen ERASMUS-Teilnahmeländern stammen. Eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein.

### **Für welche Studierenden und Dozenten können in einem Intensivprogramm Zuschüsse geltend gemacht werden?**

Studierende und Dozenten müssen an einer IP-Partnerhochschule eingeschrieben bzw. beschäftigt sein. Studierende und Dozenten aller Nationalitäten können an einem IP teilnehmen, da der Aufruf hier keine Ausnahmen macht (im Gegensatz zur regulären ERASMUS-Mobilität vgl. Definition im Aufruf Programm für Lebenslanges Lernen).

### **Können andere einzelne Experten, Studierende bzw. Professoren oder Partner, die nicht von den IP-Partnerhochschulen stammen, am IP teilnehmen?**

Diese o.g. Zielgruppen sind teilnahmeberechtigt, dies ist entsprechend im Antrag zu begründen und förderbar aus den Organisationskosten (und nur aus diesen!). Fahrt- und Aufenthaltskosten können nur für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von IP-Partnerhochschulen kommen.

### **Wie wird die Teilnahme von Studierenden und Dozenten mit einer Behinderung gefördert?**

Für die Teilnahme von behinderten Studierenden bzw. Dozenten können zusätzliche Mittel beantragt werden. Die notwendigen Ausgaben werden im Antragsformular extra aufgeführt und sind zu begründen. Hierfür kann ein gesondertes Blatt verwendet werden.

### **Kann ein IP an einem anderen Ort als an dem der koordinierenden Hochschule stattfinden?**

In der Regel finden IPs am Ort der koordinierenden Hochschule statt. Ein IP kann auch an einem anderem Ort als an dem des Koordinators stattfinden bzw. es kann der Veranstaltungsort jedes Jahr zwischen den beteiligten Partnern wechseln und jeweils an einer anderen EUC-Partnerhochschule sein. Dabei gilt bei den Organisationskosten immer der Satz für das **Land des IP-Koordinators** (hier: Deutschland). Die Aufenthaltskosten dagegen berechnen sich nach den Kostensätzen des Landes, in dem das IP stattfindet (Tabelle 5a des Aufrufs Teil II Anhang V) für die Beantragung.

### **Kann ein IP auch an einem Ort außerhalb einer Partner-EUC-Hochschule stattfinden?**

Ein IP kann bei entsprechender inhaltlicher Begründung auch ausnahmsweise an einem Ort außerhalb der teilnehmenden Partnerhochschulen in dem betreffenden Land stattfinden, entscheidend ist, dass der Ort mit einem Projektpartner (nicht unbedingt EUC-Hochschule) in Zusammenhang steht. In diesem Fall sind auch die Reisekosten der Teilnehmer aus der betreffenden EUC-Partnerhochschule im Veranstaltungsland förderbar.

### **Kann ein Intensivprogramm an mehreren Orten stattfinden?**

Grundsätzlich sollte ein IP an nur einem Ort stattfinden. Wenn im Antrag aber hinreichend begründet wird, warum das IP sinnvollerweise an verschiedenen Orten stattfinden soll, kann dies im Einzelfall genehmigt werden.

### **Müssen einem IP-Antrag Partnerabkommen beigefügt werden?**

Im Gegensatz zu den Intensivprogrammen, die bis zum Jahr 2006 bei der EU-Kommission beantragt wurden, sind im neuen LLP-Programm im Zuge der Verwaltungsvereinfachung keine Vereinbarungen mehr notwendig und somit auch nicht obligatorischer Bestandteil des IP-Antrags. Deshalb gibt es auch keine entsprechende Vorlage. Den koordinierenden Hochschulen wird trotzdem nahegelegt, mit ihren Partnern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

## **III. Verlängerungsanträge**

### **Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?**

IP können in drei aufeinanderfolgenden Jahren stattfinden; für die Aktivitäten im zweiten bzw. dritten Jahr sind Verlängerungsanträge bei der Nationalen Agentur im DAAD zu stellen. Auch dazu ist das Antragsformular komplett auszufüllen, das Formular ist identisch mit dem Formular eines Erstantrags. Wurde der Erstantrag bei der Exekutivagentur in Brüssel eingereicht, senden Sie dem DAAD bitte eine Kopie des Erstantrags zu.

### **Kann man bei einem Verlängerungsantrag das Thema des IP ändern?**

Verlängerungsanträge sollten sich mit derselben Thematik befassen, ansonsten ist ein Neuantrag zu stellen.

### **Kann man bei einem Verlängerungsantrag die Dauer des IP ändern?**

Wenn Inhalt und Programm des Projekts weitgehend gleich bleiben und das Projekt nur kompakter ist, kann man auch die Dauer verkürzen (2-6 Wochen Gesamtdauer).

### **Müssen Verlängerungsanträge im Folgejahr gestellt werden oder kann das Programm auch erst ein Jahr später stattfinden?**

Verlängerungsanträge sind nur möglich, wenn das IP in direkt aufeinander folgenden Jahren stattfindet.

## **IV. Auswahlverfahren**

### **Welches sind die maßgeblichen Bewertungskriterien für einen IP-Antrag?**

Die im Antragsformular aufgeführten Kriterien sind für neue Anträge als Bewertungskriterien relevant:

1. Project background and aims
2. Partnership and composition and contribution of the partners
3. Envisaged outputs
4. Planning of activities
5. Project management, monitoring and evaluation
6. Dissemination
7. Contribution to annual priorities
8. Desirable features of IP

Eine Gewichtung für die Bewertung der einzelnen Punkte wird bisher nicht vorgenommen.

## **Wie erhalten die Nationalen Agenturen in den beteiligten Partnerländern eine Kopie des Projektantrags?**

Die Nationalen Agenturen der Projektkoordinatoren senden Kopien der ausgewählten Anträge an die Nationalen Agenturen der beteiligten Partnerländer.

## **V. Berechnung des Zuschusses für Fahrt-, Aufenthalts- und Organisationskosten**

### **Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Fahrtkosten?**

Im Antrag geben Sie an, mit welcher Anzahl von Studierenden und Dozenten aus welchen Herkunftsländern Sie rechnen und kalkulieren die daraus entstehenden geschätzten Gesamtfahrtkosten für Studierende und Dozenten.

Zuschüsse können für diejenigen Studierenden und Dozenten von IP-Partnerhochschulen mit EUC beantragt werden, die nicht von dem Ort stammen, an dem das IP stattfindet, d.h., auch für Teilnehmer der koordinierenden Hochschule, wenn das IP nicht an ihrem Ort stattfindet. Um für ihre Studierenden und Dozenten Zuschüsse erhalten zu können, müssen die am IP beteiligten Hochschulen über eine gültige EUC verfügen. Der eigentliche Zuschuss zu den Fahrtkosten richtet sich nach den nach Ablauf des Programms real angefallenen Kosten (Erfassung im Abschlussbericht). Daher müssen die entsprechenden Belege (Flug-/Bahntickets etc.) aufbewahrt und auf Anfrage nachgereicht werden. Allen Teilnehmern am Intensivprogramm wird nahegelegt, die preisgünstigste Reisemöglichkeit zu wählen. Fahrtkosten können für maximal 60 Studierende und 20 Dozenten bezuschusst werden. Der Rest muss aus Eigenmitteln oder dem Zuschuss für Organisationskosten getragen werden. Von den insgesamt angefallenen Fahrtkosten werden grundsätzlich nur 75% erstattet. Die restlichen 25% müssen aus Eigenmitteln finanziert werden. Aus diesem Grund gibt es neben den geschätzten Gesamtfahrtkosten auch noch eine Spalte für den beantragten Zuschuss für Fahrtkosten, der somit geringer sein muss.

### **Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Aufenthaltskosten?**

Auch für die Aufenthaltskosten gilt, dass für diejenigen Studierenden und Dozenten von IP-Partnerhochschulen mit EUC Zuschüsse beantragt werden können, die nicht vom Veranstaltungsort stammen. Aufenthaltskosten können für maximal 60 Studierende und 20 Dozenten erstattet werden. Der Rest muss aus Eigenmitteln oder dem Zuschuss für Organisationskosten getragen werden. Im Antrag geben Sie in einer Spalte den von Ihnen beantragten Zuschuss für die geschätzte Anzahl von Studierenden und Dozenten an. Dieser kann geringer, darf aber nicht höher als der Wert sein, der sich aus Tabelle 5a aus dem Aufruf Programm für Lebenslanges Lernen, Teil II, Anhang V ergibt („Rate Applicable“).

Zur Auslegung der Tabelle 5a:

- Die Werte in der Tabelle entsprechen nicht den tatsächlich auszuzahlenden Zuschüssen. Es handelt sich um EU-Höchstwerte, die der Nationalen Agentur als Berechnungsgrundlage für die Bewilligung dient. Für IPs mit deutscher Koordination gilt: Für Studierende kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Tabellenwerte gewährt werden; für Dozenten bis zu 75%. Diese Maximalsätze sind bei der Angabe der „Rate Applicable“ im Antrag zu berücksichtigen.
- Sowohl für Studierende als auch für Dozenten gilt die Kategorie 1.
- Für Studierende gibt es nur Wochenraten, die Tagesraten aus der Tabellen werden für sie nicht angewendet. Einzelne Tage, die über einen kompletten Wochensatz hinausgehen, berechnen sich anteilig auf der Basis von 7 Tagen pro Woche unter Berücksichtigung der gestaffelten Wochensätze.

**Beispiel:** Ein IP in Deutschland dauert 16 Tage. Studierende erhalten für die ersten beiden Wochen (14 Tage) den ersten und den zweiten Wochensatz (1045 + 488); für die zwei weiteren Tage erhalten sie den anteiligen Tagessatz, der sich auf der 7-Tage-Basis des **zweiten** Wochensatzes bemisst:  $488/7 * 2$

*(Anmerkung: aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit wurden hier die vollen Sätze genommen. Tatsächlich wird aber für Studierende ein Maximalsatz von 50%, für Dozenten ein Maximalsatz von 75% der Tabellenwerte angewendet, s.o.)*

- Für Dozenten gibt es sowohl Tages- als auch Wochenraten. Die Tagessätze werden jedoch nur bei einem Dozentenaufenthalt, der **insgesamt** kürzer als 5 Tage ist, zugrunde gelegt! Ansonsten berechnen sich die einzelnen Tage, die über einen Wochensatz hinausgehen, wie bei Studierenden anteilig auf der Basis von 7 Tagen pro Woche unter Berücksichtigung der gestaffelten Wochensätze (s.o.)
- Für Studierende und Dozenten gilt: die Wochenrate richtet sich nach dem Land, in dem das Intensivprogramm stattfindet, ist also unabhängig von der Herkunft der Teilnehmer. Bei allen Intensivprogrammen mit einer Aufenthaltsdauer von 10-14 Tagen werden zwei Wochenraten genommen, da die Mindestdauer eines IP zwei Wochen beträgt und darunter auch schon ein 10-tägiges Programm fällt .

### Wie berechnet sich der Zuschuss zu den Organisationskosten?

Organisationskosten werden als Pauschalbetrag von der NA bewilligt. Es gelten die Maximalsätze der Tabelle 5c im Aufruf Teil II, Anhang V für das Land der koordinierenden Einrichtung. Diese betragen als Pauschalbetrag für Projekte mit Koordination durch eine deutsche Hochschule höchstens 20% des bewilligten Gesamtzuschusses, maximal aber € 7.100.

### Wie erfolgt der Nachweis der Organisationskosten?

Für die Förderfähigkeit des Zuschusses zu den Organisationskosten als Pauschalbetrag ist nur nachzuweisen, dass das IP mit der **tatsächlich abgerechneten** Zahl der Studierenden und Dozenten **zustande gekommen** ist. Dafür kann die Nationale Agentur den Zuwendungsempfänger auffordern, folgende Dokumente vorzulegen: eine Teilnehmerliste (Studierende und Dozenten), die von allen Teilnehmern unterschrieben ist und die Namen der Teilnehmer sowie das Anfangs- und Enddatum des Intensivprogramms enthalten, sowie einen ausgefüllten Evaluationsbogen<sup>1</sup> pro Teilnehmer.

Ist die Zahl der im Abschlussbericht ausgewiesenen geförderten Studierenden und Dozenten niedriger als die Personenzahl, die von der Nationalen Agentur als Berechnungsgrundlage für die bewilligte Zuwendungssumme verwendet wurde, so wird die Nationale Agentur gegebenenfalls einen entsprechenden Betrag zurückfordern. Von einer Mittelrückforderung sieht die Nationale Agentur ab, wenn die Zahl der tatsächlich Geförderten nicht mehr als 10% geringer ist als die Zahl der Personen, die als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungssumme zugrunde gelegt wurden.

### Welche Kostensätze sind für Organisations- und Aufenthaltskosten anzusetzen, wenn das IP nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

Die Organisationskosten richten sich nach dem Land des Projektkoordinators. Aufenthaltskosten beziehen sich dagegen auf das Land, in dem das IP stattfindet.

---

<sup>1</sup> ein Muster für einen Evaluationsbogen findet sich als Download auf unserer Website unter <http://eu.daad.de/eu/llp/06332.html>

**Können Fahrt- und Aufenthaltskosten auch für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von einer anderen Partnerhochschule desselben Landes kommen, in dem das IP stattfindet?**

Ja, sie dürfen nur nicht von der Hochschule selbst kommen, an der das IP stattfindet. Kosten für Studierende und Dozenten der Hochschule, an der das IP stattfindet, müssen aus den Organisationskosten oder Eigenmitteln getragen werden.

## **VI. Vertragsdurchführung und -änderungen**

### **Sind nachträgliche Vertragsänderungen möglich?**

Ja, alle näheren Bestimmungen sind im Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms festgelegt. Er ist Vertragsbestandteil und kann von der Website <http://eu.daad.de> heruntergeladen werden. Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

Bestimmte Änderungen am Zuwendungsvertrag bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch die Nationale Agentur. Diese werden als nicht-vertragsrelevante Änderungen bezeichnet und umfassen im Wesentlichen verwaltungstechnische Änderungen wie

- a. Änderung des rechtlichen Vertreters
- b. Änderung der Kontaktdaten

Die Zuwendungsempfänger werden gebeten, zur Mitteilung von nicht-vertragsrelevanten Änderungen die im Anhang des oben genannten Leitfadens beigefügten Formulare zu verwenden.

Für bestimmte sogenannte vertragsrelevante Änderungen ist eine schriftliche Beantragung bei der Nationalen Agentur erforderlich. Bitte verwenden Sie dafür ebenfalls die Formulare aus dem Leitfaden. Wird die Änderung genehmigt, stellt die Nationale Agentur eine formale Zusatzvereinbarung aus, die von beiden Seiten unterzeichnet wird. Diese vertragsrelevanten Änderungen umfassen:

- Änderungen des Projektkoordinators
- Änderungen in der Projektpartnerschaft
- Änderungen am Arbeitsplan
- Änderungen der Bankangaben

### **Kann man nachträglich eine Änderung der koordinierenden Einrichtung vornehmen?**

Nein, es kann sich lediglich die Person des Projektkoordinators ändern (vertragsrelevante Änderung, s.o.). Die koordinierende Einrichtung muss während der gesamten Vertragslaufzeit die selbe sein.

### **Sind nachträgliche Änderungen des Veranstaltungsortes und des Termins möglich?**

Normalerweise muss das IP-Projekt an dem oder den Standort(en) und zu den Terminen durchgeführt werden, der (die) im ursprünglichen Antragsformular angegeben wurde(n). Eine Änderung des Standorts/Durchführungstermins ist jedoch zulässig, wenn sie der Nationalen Agentur unverzüglich in Form einer schriftlichen Begründung mitgeteilt wird.

**Wo kann ich weitere Informationen und Unterlagen zu den ERASMUS-Intensivprogrammen erhalten?**

Sämtliche relevante LLP-Dokumente wie den Programmabschluss, den Aufruf zur Einreichung von Anträgen, den Leitfaden für Antragsteller und den Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms in der jeweils gültigen Endfassung können Sie auf unserer EU-Internetseite unter <http://eu.daad.de> herunterladen. Dort finden Sie auch die jeweils aktuellen Antrags- und Berichtsformulare.  
**Bitte beachten Sie: nur die jeweils aktuelle Version ist formal gültig!**

**Ansprechpartnerinnen für Intensivprogramme im DAAD, Referat 512, sind:**

Frau Britta Schmidt, [bschmidt@daad.de](mailto:bschmidt@daad.de), Tel. 0228 882 735

Frau Susanne Gamperl, [gamperl@daad.de](mailto:gamperl@daad.de), Tel. 0228 882 102 (mittwochs - freitags)

Erstinformationen für Neueinsteiger erhalten Sie unter [intensivprogramme@daad.de](mailto:intensivprogramme@daad.de)

Referatsleiterin: Dr. Alexandra Angress, [angress@daad.de](mailto:angress@daad.de), Tel. 0228 882 257